

# TATTOO EXPO NÜRNBERG

## Teilnahmebedingungen

### Veranstalter

MC GmbH, Egelseestraße 109, 96050 Bamberg ist Veranstalter (im folgendem Text „VA“ genannt) der Tattoo-Expo-Nürnberg.

### Anmeldung

Die Anmeldung für die Teilnahme erfolgt unter Verwendung und Einsendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Streichungen und/oder Modifikationen/Ergänzungen des vorgegebenen Textes sind unzulässig und unwirksam. Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

### Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung und Übersendung der Rechnung an den Teilnehmer (im folgendem Text „TN“ genannt) zustande.

### Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

Unvorhersehbare Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom VA zu vertreten sind, berechtigen den VA

- die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen.
- die Veranstaltung zeitlich/örtlich zu verlegen.
- die Veranstaltung zu verkürzen.

Veränderung der Raumverhältnisse und/oder polizeilich oder ordnungsamtliche Auflagen berechtigen den VA die Standfläche des TN zu verlegen oder zu verändern. Diese Veränderung wird dann Bestandteil des Vertrages.

### Zahlungsbedingungen

Mit Zusendung der rechtsverbindlichen Anmeldung, wird die Standmiete in Rechnung gestellt. Der Betrag ist mit einer festgesetzten Frist (siehe Rechnung) zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechtem Eingang der Standmiete, kann der VA den Vertrag fristlos kündigen.

### Kündigung

Der VA ist berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn

1. der TN falsche Angaben gemacht hat, oder
2. nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren ausgestellt werden sollten,
3. der TN den Standaufbau nicht pünktlich zum Beginn abgeschlossen hat,
4. die Standmiete nicht fristgemäß vollständig eingegangen ist,
5. der TN seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abgetreten hat.

Der VA ist dann von seiner Veranstalterpflicht zur Leistung befreit. Der TN schuldet die gesamte Standmiete.

# TATTOO EXPO NÜRNBERG

## **Stornierung des Vertrages**

Die Stornierung bzw. Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Kündigungen nach 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder nicht Erscheinen der TN besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

## **Veröffentlichung von Namen**

Der TN gestattet dem VA mit Unterzeichnung der Anmeldung die Veröffentlichung des Namens des TN sowie ggfs. weiterer Daten und deren Speicherung.

## **Unteraussteller, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte**

Der TN ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des VA, den ihm zugewiesenen Standplatz ganz oder teilweise unter zu vermieten oder Dritten zu überlassen.

## **Betrieb des Standes**

Der TN ist verpflichtet den Standaufbau und Standabbau in den festgesetzten Zeiten abzuschließen. Der TN ist verpflichtet den Stand während der angegebenen Öffnungszeiten zu besetzen und zu bewirtschaften. Die Reinigung des Standes auf der gesamten Länge des Standes obliegt dem TN.

Der VA ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der angegebenen Waren bzw. Dienstleistungen zweckmäßig nutzt. Werden nicht angegebene Waren oder Dienstleistungen, angeboten oder durchgeführt, so ist der VA berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des TN räumen zu lassen. Der TN hat für die Einhaltung aller für sein Waren bzw. Dienstleistungsangebot geltenden Richtlinien und Gesetze zu sorgen. Wird dem VA ein Verstoß bekannt, kann der VA den Platz auf Kosten des TN räumen lassen.

## **Behörden, Ämter**

Es wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Hygienevorschriften und der steuerlichen und gewerberechtlichen Vorschriften des Bundes, des Freistaates Bayern und der Stadt Nürnberg hingewiesen. Dem TN ist bekannt, dass verschiedene Behörden, wie das Jugendamt, Finanzamt, Zoll, Polizei, Gesundheitsamt und Ordnungsamt, angemeldete und unangemeldete, sowie erkennbare und verdeckte Kontrollen machen können und werden.

## **Ausstellerbändchen**

Jeder Stand bekommt eine festgelegte Anzahl von Eintrittsbändern, die der Teilnehmer während des Verlaufes der Veranstaltung zu tragen hat. Diese sind nicht übertragbar und dürfen nicht veräußert werden. Eine Zuwiderhandlung hat den sofortigen Ausschluss des TN von dem weiteren Verlauf der Veranstaltung zur Folge. Der Stand wird auf Kosten des TN geräumt.

# TATTOO EXPO NÜRNBERG

## **Bewachung**

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Halle übernimmt der VA. Die Standbewachung und Standaufsicht ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Zur Nachtzeit müssen wertvolle Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

## **Haftung**

Der VA übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und Folgeschäden an den Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung. Der VA übernimmt keine Gewährleistung für einen bestimmten Erfolg, sowie die Gewinn- und Umsatzerwartung des TN aus der Veranstaltung.

## **Verjährung**

Ansprüche des TN an den VA verjähren nach 6 Monaten, beginnend nach dem Ende der Veranstaltung und zwar dann, wenn der Anspruch entstanden ist und der TN von dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen konnte.

## **Hygienevorschriften**

Der Aussteller verpflichtet sich, nach der aktuellsten Version der Hygienevorschriften zu arbeiten und diese am Stand bei sich zu haben.

## **Foto, Film, Ton**

Das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen ist auf dem Veranstaltungsgelände nur den vom VA zugelassenen Personen gestattet. Der VA hat das Recht zu Fotografieren und zu Filmen. Der TN tritt alle Rechte an den VA, die sich aus dem Fotografieren und Filmen seines Standes, seiner Person, seiner Mitarbeiter, Kunden, Waren und Dienstleistungen ergeben, ab. Es bedarf keiner weiteren Zustimmung zur Verwendung von Bildern, Ton und Filmen, die im Rahmen der Veranstaltung von befugten Personen erstellt wurden.

## **GEMA**

Dem TN ist es untersagt, gebührenpflichtige Unterhaltung insbesondere Musikwiedergabe an den Ständen anzubieten.

## **Ausschank und der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln**

Dem TN ist es untersagt weder entgeltlich noch unentgeltlich Getränke und Essen an die Besucher abzugeben.

## **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

# TATTOO EXPO NÜRNBERG

## **Sonstiges**

Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich vorliegen und von dem Veranstalter bestätigt worden sind.

## **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand: 01.11.2018

